

Dienstvereinbarung über Gruppenarbeit im Bereich der Reinigung

Präambel

Diese Vereinbarung hat zum Ziel, die Gruppenarbeit als festen Bestandteil der Arbeitsorganisation im Bereich der Reinigung fortzuführen. Die Regelungen und Bestimmungen dieser Vereinbarung sollen Führungskräfte und Beschäftigte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung gilt räumlich für alle organisatorischen Bereiche der Reinigung (VR), in denen in Gruppen gearbeitet wird (z.B. Straßen- und Grünflächenreinigung, City-Konzepte). Bis zum Abschluss einer separaten Dienstvereinbarung für den Leistungsbereich öffentlich gewidmeter Grün- und Erholungsanlagen und landeseigener Waldflächen, bleiben die Regelungen zur Leistungserbringung in Grün- und Erholungsanlagen und landeseigener Waldflächen (§ 1(1) und § 6a) der Dienstvereinbarung Gruppenarbeit der Fassung von 2021 bestehen -siehe Anlage 1-.
- (2) Diese Vereinbarung gilt personell für alle Beschäftigten der Reinigung, sofern Gruppenarbeit die für sie geltende Arbeitsform ist.
- (3) Diese Vereinbarung beschreibt sachliche Grundsätze und Regeln, die bei der Weiterentwicklung und Organisation von Gruppenarbeit einzuhalten sind. Die in anderen Dienstvereinbarungen genannten Zielsetzungen, Grundsätze und Leitlinien gelten fort, auch wenn sie im Folgenden nicht ausdrücklich genannt werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Unter Gruppenarbeit wird die Zusammenarbeit mehrerer, hierfür qualifizierter Beschäftigter zur Planung und Durchführung der Reinigungsarbeiten sowie der mit diesen zusammenhängenden Arbeitsaufgaben in einem bestimmten Revier verstanden. Im Rahmen der betrieblichen Vorgaben hat die Gruppe selbständig den Einsatz ihr zur Verfügung stehender Ressourcen zu regeln. Die Gruppe ist verantwortlich für die Arbeitsorganisation und die Aufgabenverteilung unter den Gruppenmitgliedern, das Arbeitsergebnis und die Funktionsfähigkeit der Gruppe.

§ 3 Zielsetzung

- (1) Mit der Organisationsform Gruppenarbeit werden gleichrangig unternehmensbezogene und beschäftigtenbezogene Ziele verfolgt.
- (2) Unternehmensbezogene Ziele sind:
 - Verbesserung der Wirtschaftlichkeit
 - Wettbewerbsfähigkeit der Reinigung
 - Hohe Reinigungsqualität
 - Optimierung des Technikeinsatzes
 - Erhöhung der Kundenzufriedenheit
 - Erhöhung der Beschäftigtenzufriedenheit

(3) Beschäftigtenbezogene Ziele sind:

- Verteilung der Arbeitsbelastung durch kooperative Organisationsstrukturen
- Nutzung von Handlungs- und Entscheidungsspielräumen zur Förderung der Eigenverantwortung
- Weiterentwicklung der fachlichen und sozialen Qualifikation
- Erhöhung der Arbeitszufriedenheit und der Identifikation mit den eigenen Arbeitsergebnissen

§ 4 Grundsätze

- (1) Kennzeichnend für die Gruppenarbeit ist die weitgehend selbstständige und eigenverantwortliche Erledigung der Arbeitsaufgaben im Rahmen betrieblicher Vorgaben in organisierten Gruppen.
- (2) Technik und Arbeitsorganisation sind grundsätzlich so zu gestalten, dass für die Gruppen weitgehende Entscheidungsmöglichkeiten innerhalb der gesetzlichen und tariflichen Rahmenbedingungen gewährleistet werden.
- (3) Die Arbeit ist durch die Gruppe so zu organisieren, dass die Arbeitsbelastungen auf alle Gruppenmitglieder möglichst gleich verteilt sind und die Bestimmungen des Arbeitsschutzes und des Gesundheitsschutzes eingehalten werden.
- (4) Vorstand, Personalrat Reinigung und Schwerbehindertenvertretung sind sich einig, dass auch Beschäftigte mit Leistungseinschränkungen bzw. Behinderungen mit Rücksicht auf die Art ihrer Einschränkungen in die Gruppenarbeit zu integrieren sind, um ihnen damit Möglichkeiten zur angemessenen Weiterentwicklung zu bieten. Bei Beschäftigten mit Minderleistungszuschüsse sind die festgestellten Minderleistungen in Art und Umfang zu berücksichtigen.

§ 5 Aufgaben und Kompetenzen der Gruppe

- (1) Die Gruppe findet sich selbst unter den Rahmenbedingungen dieser Dienstvereinbarung.
- (2) Die Gruppe plant und führt ihre Arbeitsaufgaben in einem Gruppenrevier, unter Beachtung der gesetzlichen und betrieblichen Vorgaben, gemeinsam und eigenverantwortlich durch. Die Gruppe ist dafür verantwortlich, dass die festgelegten quantitativen und qualitativen Leistungsvorgaben erbracht werden. Für die Nettoleistung der Gruppen sind Tageseinzeltourenpläne für jedes Gruppenmitglied zu erstellen (Feinplanung für SGR, KF KS, KF KW). Die Reinigung erfolgt grundsätzlich nach diesen Tageseinzeltourenplänen.
- (3) Die Arbeitsergebnisse der Gruppe werden entsprechend den Vorgaben dokumentiert.
- (4) Im Einzelnen gehören zur Gruppenaufgabe:
 - gemeinsame Planung der Tageseinzeltourenpläne für das Gruppenrevier (Feinplanung),
 - Planung des Einsatzes der Arbeitsmittel, insbesondere auch des Einsatzes der Kleinkehr- und Großkehrtechnik,
 - gemeinsame Planung des Einsatzes der Beschäftigten in den Touren (Personaleinsatzplanung),
 - interne Verteilung der Aufgaben und Planung des Tätigkeitswechsels,
 - Wahl der Gruppensprecherin/des Gruppensprechers,
 - Regelung der Pausen,
 - Planung der individuellen Anwesenheitszeiten, insbesondere die Planung von freien Arbeitstagen, unter Berücksichtigung der betrieblichen Rahmenbedingungen,
 - Durchführung der Urlaubsplanung unter Berücksichtigung der tariflichen und betrieblichen Rahmenbedingungen,

- Planung und Durchführung von Verbesserungen im Arbeitsbereich der Gruppe,
 - Durchführung von Gruppengesprächen
 - Zusammenarbeit mit anderen Gruppen,
 - Bedarfsplanung von Qualifizierungsmaßnahmen für die Gruppenmitglieder,
 - Einarbeitung neuer Beschäftigter,
 - Integration von behinderten oder leistungseingeschränkten Beschäftigten.
- (5) Geeignete Gruppenaufgaben (z.B. Dienst- und Urlaubsplanung) können auch im Rahmen der Regelungen in der Dienstvereinbarung MoA erbracht werden.
- (6) Für besondere Arbeitseinsätze, z.B. Grundreinigung oder Laubzeit oder andere Aufgaben mit besonderen Anforderungen, werden durch Gruppen und Führungskräfte gemeinsam Konzepte erstellt, die diesen Anforderungen gerecht werden.
- (7) Der Umfang der Kompetenzen der Gruppen wird durch Gesetze, Tarifverträge, Verordnungen, Dienstvereinbarungen und Geschäfts- und Arbeitsanweisungen begrenzt. Um die Gruppen über die Inhalte dieser Regelungen zu informieren, werden Schulungen durchgeführt.
- (8) Betriebliche Vorgaben und Konzepte sind grundsätzlich so zu gestalten, dass für die operative Planung notwendige, Entscheidungsspielräume der Gruppe erhalten bleiben.
- (9) Die Gruppe hat bei ihrer Organisation darauf zu achten, dass Gruppenmitglieder, die sich im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten und Notwendigkeiten individuell weiter entwickeln möchten, nicht von Seiten der Gruppe daran gehindert werden.

§ 6 Gruppengröße und Zusammensetzung

- (1) Die Größe des Reinigungsreviers ergibt sich aus der Summe der vereinbarten Wochenleistungen der Beschäftigten einer Gruppe, die planmäßig täglich im Einsatz sind, zuzüglich der geplanten Maschinenleistung. Bei der Festlegung der Reviergrößen wird den unterschiedlichen Anforderungen und den saisonalen Belastungen Rechnung getragen und jedem Revier zu den entsprechenden Zeiten die benötigten Ressourcen und damit verbundenen Leistungsvorgaben zugeordnet. Dabei ist in der Summe aller Leistungsvorgaben ein für das RZ festgelegter Durchschnittswert einzuhalten.
- (2) Die Gruppen bestehen aus maximal acht Arbeitern und Arbeiterinnen. Größere Gruppen können zwischen der Leitung der Geschäftseinheit und dem Personalrat einvernehmlich vereinbart werden. Die Gruppengröße ergibt sich aus dem Nettopersonal dessen Wochenleistung die Größe des Reinigungsreviers bestimmt –siehe Absatz 1–.
- (3) Reviergröße, Tourenplanung und Leistungsvorgaben werden gemäß § 5 a ZTV einvernehmlich zwischen der Leitung der Geschäftseinheit und dem zuständigen Personalrat geregelt. Die Planung und Änderung der Gruppenreviere erfolgt in enger Abstimmung der zuständigen Führungskraft mit den Gruppen, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Tourenplanung.
- (4) Die Gruppe muss personell so besetzt sein, dass sie arbeitstäglich den Anforderungen an die Leistungsvorgaben und dem Einsatz von Fahrzeugen und technischen Hilfsmitteln gerecht wird. Die Gruppen und die Führungskräfte achten hierbei auf eine Funktionsfähigkeit der Gruppen. Hierbei ist grundsätzlich folgendes Kriterium zu beachten:
- Mindestens die Hälfte aller Gruppenmitglieder muss in der Lage sein den Tageszettel und den Wochenbericht führen zu können.

- (5) Auf jeder Liegenschaft verbleibt eine Personalreserve mit Beschäftigten, die im Rahmen der Gruppenfindung nicht in Gruppen verplant wurden. Diese Reserve dient dem Ausgleich aller personellen Ausfälle, die nicht mehr von den Gruppen kompensiert werden können. Dies stellt sicher, dass die Nettogruppengröße arbeitstäglich gewährleistet ist. Der Personalrat erhält eine Information über die Beschäftigten, die der Personalreserve zugeordnet wurden.
- (6) Bei der Bildung von Gruppen oder bei der Neubesetzung von Stellen innerhalb bestehender Gruppen hat die Schlichtungskommission darauf zu achten, dass die Funktionsfähigkeit der Gruppen gewährleistet ist. Sollte die Funktionsfähigkeit zeitweise nicht gewährleistet sein, wird den Gruppen ein angemessener Zeitraum eingeräumt, die Funktionsfähigkeit wiederherzustellen.
- (7) Über Mitgliedschaft und Ausschluss von Gruppenmitgliedern entscheidet die Schlichtungskommission nach § 12 dieser Dienstvereinbarung.
- (8) Die Auflösung von Gruppen aus gruppeninternen Gründen wird in der Schlichtungskommission gemäß § 12 beschlossen.

§ 7 Gruppensprecherinnen/Gruppensprecher

- (1) Für die Vertretung in allen Angelegenheiten der Gruppe und für die Koordination gruppeninterner Prozesse wählt die Gruppe eine Gruppensprecherin/einen Gruppensprecher und parallel dazu eine Stellvertretung, die ihn bei Abwesenheit in vollem Umfang seiner Aufgaben vertritt.
- (2) Die Gruppensprecherin/der Gruppensprecher handelt im Auftrag der Gruppe und hat keine Weisungs- und Disziplinarrechte.
- (3) Die Gruppensprecherin/der Gruppensprecher wird von der Gruppe mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Abwahl der Gruppensprecherin/des Gruppensprechers ist jederzeit mit einfacher Mehrheit möglich. Jedes Gruppenmitglied kann sich zur Wahl stellen.
- (4) Zu den Aufgaben der Gruppensprecherin/des Gruppensprechers gehören:
 - Organisation des Arbeitseinsatzes innerhalb der Gruppe gemeinsam mit den Gruppenmitgliedern,
 - enge Zusammenarbeit mit den Führungskräften,
 - Dokumentation der Arbeitsergebnisse der Gruppe organisieren,
 - Vorbereitung, Organisation und Moderation der Gruppengespräche,
 - Sammlung von Gesprächsthemen für die Gruppe,
 - Förderung des Zusammenhalts der Gruppe. Ausgleich von Spannungen,
 - Integration neuer Beschäftigter in die Gruppe,
 - Vertretung der Interessen der Gruppe nach außen,
 - Abstimmung von Terminen und Absprachen mit Führungskräften, anderen Gruppen und anderen Abteilungen,
 - Teilnahme an Gruppensprechersitzungen
- (5) Im Rahmen seiner Kompetenzen ist die Gruppensprecherin/der Gruppensprecher zuständig für Absprachen mit anderen Gruppen. Dies gilt insbesondere für Regelungen die den Austausch von, der Gruppe zur Verfügung stehenden, Personal und Technik zum Inhalt haben. Die zuständige Führungskraft ist über diese Absprachen unmittelbar zu informieren.
- (6) Bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal, finden Beratungen aller Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher einer Liegenschaft gemeinsam mit den zuständigen Führungskräften statt, in denen gruppenübergreifende Vorgänge und Probleme besprochen werden.

- (7) Für ihre/seine Aufgabe ist der Gruppensprecherin/dem Gruppensprecher bzw. dessen Stellvertretung ausreichend Zeit zur Verfügung zu stellen.
- (8) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben werden die Gruppensprecherinnen/Gruppensprecher qualifiziert.

§ 8 Gruppengespräche

- (1) Gruppengespräche sind Arbeitsbesprechungen, die der Abstimmung, Lösung von Konflikten, Beratung sowie der Organisation von Arbeitsprozessen dienen und bei Bedarf einmal wöchentlich stattfinden.
- (2) Zeit und Ort (eine Betriebsstätte) der Gruppengespräche legen die Gruppen, in Absprache mit der zuständigen Führungskraft, selbst fest. Die Gruppen haben bei der zeitlichen Festlegung sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigungen bei der Aufgabenerledigung entstehen.
- (3) Die zuständige Führungskraft kann zu den Gruppengesprächen hinzugezogen werden. Die zuständige Führungskraft kann sich von den Ergebnissen der Beratungen berichten lassen.
- (4) Auf Wunsch der Gruppe können auch zugewiesene (Teilzeit-)Beschäftigte der Personalreserve und Fahrerinnen/Fahrer der Großtechnik einbezogen werden.

§ 9 Aufgaben der Führungskräfte

- (1) Aufgabe der Führungskräfte ist die zielorientierte Führung, Beratung und Koordination der Gruppen um einen effizienten Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen bei der qualitativen und quantitativen Leistungserbringung zu gewährleisten.
- (2) Auf Grundlage der von den Gruppen gefertigten Leistungsdokumentation und durch Kontrollen Vorort sind eventuelle Leistungsmängel festzustellen und gemeinsam mit den Gruppen geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation zu entwickeln und umzusetzen.
- (3) Spezielle Schwerpunkte der Aufgaben der Führungskräfte sind:
 - Arbeitstägliche Betreuung der Gruppen und Kommunikation mit den Gruppen,
 - Regelmäßiges Feedback,
 - Vereinbarung von Zielen,
 - Unterstützung der Gruppen zur Erreichung der Ziele,
 - Beratung der Gruppen bei Gruppen- und Leistungsproblemen
 - Sicherstellen des Informationsflusses
 - Gruppen- und bereichsübergreifende Koordination
 - Regelung unvorhergesehener Personalengpässe auf Veranlassung der Gruppensprecherinnen/Gruppensprecher,
 - Koordination und Bereitstellung der zur Verfügung stehenden Ressourcen,
 - Vorbereitung und Leitung der Gruppensprechersitzungen in den jeweiligen Arbeitsbereichen,
 - Unterstützung bei der Einarbeitung und Qualifizierung der Beschäftigten
 - Unterstützung bei Verbesserungsvorschlägen
 - Entschärfung von Konfliktsituationen unter Einbindung sämtlicher Interessenvertretungen

§ 10 Qualifizierung

- (1) Alle Beschäftigten, einschließlich der Führungskräfte, sind für die sich aus ihren Aufgaben gemäß dieser Dienstvereinbarung ergebenden Anforderungen einmal jährlich zu qualifizieren.
- (2) Die Gruppen und die Führungskräfte melden ihren Qualifizierungsbedarf zur weiteren Veranlassung der zuständigen Führungskraft.
- (3) Beschäftigte, deren Qualifizierungsstand den Anforderungen an die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 5 dieser Dienstvereinbarung nicht gerecht werden, werden unter Anleitung der zuständigen Führungskräfte eingesetzt und haben die Möglichkeit, sich für das Arbeiten in Gruppen zu qualifizieren. Die Entscheidung dazu trifft die Schlichtungskommission nach § 12 dieser Dienstvereinbarung.
- (4) Betrieblich veranlasste Qualifizierungsmaßnahmen finden während der Arbeitszeit statt. Andere betriebliche Regelungen sind zu beachten.

§ 11 Informations- und Beteiligungsrechte

- (1) Der Personalrat Reinigung erhält rechtzeitig und umfassend alle die Gruppenarbeit betreffenden Informationen.
- (2) Der Personalrat Reinigung ist berechtigt, an allen mit der Gruppenarbeit in Zusammenhang stehenden Untersuchungen teilzunehmen.
- (3) Die Schwerbehindertenvertretung und die Frauenvertretung der Reinigung sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit rechtzeitig und umfassend zu informieren und zu beteiligen.
- (4) Alle betroffenen Beschäftigten sind umgehend von geplanten organisatorischen und technischen Veränderungen zu informieren.

§ 12 Schlichtungskommission

- (1) Für Regelungen im Rahmen dieser Dienstvereinbarung, insbesondere bei Fragen zur personellen Besetzung von Gruppen, zur Änderung von Revier- und Gruppengrößen und zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten und den Regelungen nach § 6 dieser Dienstvereinbarung, wird auf jedem Regionalzentrum eine paritätisch besetzte Schlichtungskommission gebildet. Die Kommission setzt sich zusammen aus der Regionalzentrumsleitung, der unmittelbar zuständigen Führungskraft und zwei Vertreterinnen/Vertretern des Personalrates Reinigung. Der Schwerbehinderten- und Frauenvertretung der Reinigung ist im Rahmen Ihrer Zuständigkeit eine beratende Teilnahme einzuräumen.
- (2) Die Schlichtungskommission tritt auf Antrag der Regionalzentrumsleitung, des Personalrats Reinigung, der zuständigen Führungskraft oder eines Gruppenmitglieds innerhalb einer Woche nach Antragstellung zusammen. Anträge können an jede in der Kommission vertretene Partei gerichtet werden. Von Anträgen der Gruppensprecherinnen/Gruppensprecher oder der zuständigen Führungskräfte sind alle Betroffenen umgehend zu informieren.
- (3) Die Schlichtungskommission berät mit dem Ziel der Einigung. Entscheidungen der Kommission können nur einstimmig erfolgen. Die Entscheidungen müssen innerhalb einer Woche nach Anrufen der Kommission getroffen werden. Diese Frist kann die Kommission einstimmig verlängern. Die Ergebnisse der Beratungen werden protokolliert.
- (4) Bei Nichteinigung in der Schlichtungskommission wird der Vorgang zur Behandlung in die paritätische Kommission nach § 13 dieser Dienstvereinbarung verwiesen.

- (5) Die Kompetenzen der Schlichtungskommission beziehen sich auf die in dieser Dienstvereinbarung geregelten Gegenstände. Sonstige originäre Arbeitgeber- und Arbeitnehmerrechte werden hierdurch nicht beschränkt.

§ 13 Paritätische Kommission

- (1) Für die Lösung von Problemen und die Schlichtung von grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dieser Dienstvereinbarung, für Regelungen von grundsätzlicher regionalzentrumsübergreifender Bedeutung, sowie für Fälle der Nichteinigung in den Schlichtungskommissionen nach § 12 dieser Dienstvereinbarung wird eine Paritätische Kommission gebildet. In diese Kommission entsenden der Vorstand und die Leitung der Geschäftseinheit je eine Vertreterin/einen Vertreter und der Personalrat Reinigung zwei Vertreterinnen/Vertreter. Der Schwerbehindertenvertretung und der Frauenvertretung der Reinigung ist im Rahmen Ihrer Zuständigkeit eine beratende Teilnahme einzuräumen.
- (2) Die Kommission tritt auf Antrag einer der beiden Parteien innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung zusammen.
- (3) Die Anrufung der Paritätischen Kommission durch die örtlichen Schlichtungskommissionen erfolgt mittels Protokoll, in dem der Beratungsgegenstand und die Einigungsversuche erläutert werden und aus dem der Beschluss zur Anrufung der Paritätischen Kommission hervorgeht. Die Protokolle werden an beide Parteien der Paritätischen Kommission verschickt.
- (4) Die Kommission berät mit dem Ziel der Einigung. Die Kommission entscheidet mit absoluter Mehrheit. Die Einigung oder Entscheidung der Kommission ist verbindlich. Die Ergebnisse der Beratungen werden protokolliert.

§ 14 Schlussbestimmung

- (1) Sollten einzelne Regelungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam sein, werden dadurch die übrigen Vereinbarungen dieser Dienstvereinbarung nicht berührt. Vorstand und Personalrat Reinigung verpflichten sich, die ungültigen Punkte im Sinne der Grundsätze und Ziele unverzüglich neu zu vereinbaren.
- (2) Diese Dienstvereinbarung tritt zum 01.06.2026 in Kraft und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Nach einer Kündigung wirken ihre Bestimmungen so lange nach, bis sie durch eine neue Dienstvereinbarung ersetzt werden. Mit Inkrafttreten dieser Dienstvereinbarung wird die Dienstvereinbarung über Gruppenarbeit im Bereich Reinigung vom 01.01.2021 außer Kraft gesetzt.
- (3) Diese Dienstvereinbarung wird im vierten Quartal 2027 erstmalig evaluiert. Die Vertragsparteien vereinbaren weiterhin, dass sie die Dienstvereinbarung in einem 2-Jahres-Rhythmus evaluieren.

Berlin, den 26.02.2026



Für den Vorstand der BSR



Für den Personalrat Reinigung